

bbs-MIRO-Position zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

Der hier vorliegende Referentenentwurf ist Teil des am 04.09.2020 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramms Insektenschutz. Es soll das Insektensterben umfassend bekämpfen und bezweckt eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und Artenvielfalt. Hierfür sollen ausweislich Art. 1 und Art. 2 des Referentenentwurfs das Bundesnaturschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz geändert werden.

bbs und MIRO begrüßen die mit dem Referentenentwurf verfolgte Zielsetzung der Förderung der Biodiversität sowie das Bekämpfen des Arten- und Insektensterbens durch eine Trendwende ausdrücklich.

1.

Leider gehen die Regelungen des Referentenentwurfs für eine Trendwende im Bereich der Förderung der biologischen Vielfalt in Abbaustätten nicht weit genug. Insbesondere die hier interessierenden Art. 1 Nr. 2 § 1 Abs. 7 und Art. 1 Nr. 3 § 2 des Entwurfs setzen nicht nur im allgemeinen Teil des Bundesnaturschutzgesetzes an, sie regeln leider auch nur eine stärkere Berücksichtigung freiwilliger und zeitlich befristeter Leistungen privater Personen und Unternehmen bei der behördlichen Abwägung. Mit diesem allgemeinen Ansatz bleiben die Chance für mehr Biodiversität und die in unserer Branche bereits lange praktizierte zukunftsweisende Zusammenarbeit mit dem Naturschutz hinsichtlich des Instrumentariums des betriebsintegrierten Biotopmanagements leider unberücksichtigt.

In unserer heutigen Kulturlandschaft haben Steinbrüche, Baggerseen und Kies- und Sandgruben aufgrund ihrer hohen Standortvielfalt, nährstoffarmen Rohbodenstandorte und der ihnen eigenen Dynamik eine große Bedeutung für den Artenschutz. Die für die Rohstoffgewinnung genutzte Fläche bietet ein außerordentlich großes Potential über ein sog. betriebsintegriertes Biotopmanagement (Biodiversitätsmanagement) dem Biodiversitätsverlust in Deutschland Einhalt zu gebieten.

Die derzeit geltenden Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44, stellen in der Praxis bei der Betriebsführung in der

Steine- und Erden-Industrie ein erhebliches Problem dar. So kann das bereits existierende freiwillige Engagement für den Artenschutz in der Praxis zu Betriebsunterbrechungen oder weitgehenden Einschränkungen bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe führen, da sich ansiedelnde Arten zu schützen sind und erteilte Betriebsgenehmigungen hierdurch widerrufen werden können. Die gegenwärtige rechtliche Regelung führt dazu, dass Unternehmen mittlerweile gezielt rechtlich nicht zu beanstandende „Vermeidungspflege“ betreiben müssen.

Um das Flächenpotential im Sinne der Biodiversität durch die Unternehmen rechtssicher anwenden und nutzen zu können haben wir gemeinsam mit dem Naturschutz ein **Gemeinsames Diskussionspapier** (Anlage) erarbeitet, welches von acht Rohstoff- und vierzehn Naturschutzverbänden unterschrieben wurde. Hierbei geht es um eine gesetzlich zu verankernde Legalausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 für die rohstoffgewinnenden Unternehmen, die bei Einhaltung partizipativ erarbeiteter naturschutzfachlicher untergesetzlicher Standards gewährt werden soll. Denkbar wäre neben der gesetzlichen Legalausnahme auch eine Ausnahme über eine Verordnungsermächtigung nach § 54 des BNatSchG, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung naturschutzfachliche Anforderungen an die zugelassene Gewinnung mineralischer Bodenschätze festzulegen, bei deren Beachtung nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs.1 und 2 BNatSchG verstoßen wird. Sie würde in gleicher Weise Rechtssicherheit und Klarheit für die Unternehmen und aber auch für die Genehmigungsbehörden bringen.

2.

Abbaustätten beherbergen aufgrund der dort vorhandenen Biotopvielfalt sowie des fehlenden Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln eine reiche Insektenfauna. Die Steine- und Erdenindustrie nimmt sich dieser Verantwortung durch zahlreiche Initiativen an, unter anderem durch Kooperationen mit Naturschutzverbänden, gezieltes Biotopmanagement für den Naturschutz und durch Gesetzesinitiativen mit dem Ziel, diese Aktivitäten auch in Zukunft zu ermöglichen und durch den Abbau von Verwaltungshürden sogar zu steigern.

Dennoch müssen wir die Aufnahme weiterer Biotoptypen in das Schutzregime des § 30 BNatSchG ablehnen, was insbesondere für die Aufnahme artenreicher mesophiler Grünländer gilt. Durch die Aufnahme weiterer Biotoptypen in den gesetzlichen Biotopschutz, insbesondere Biotoptypen mit oft großer flächenhafter Ausdehnung, steigt im Zuge von Genehmigungsverfahren die Flächeninanspruchnahme für Kompensationszwecke. Dies führt zu weiteren Flächennutzungskonflikten, die bereits aktuell eine der wesentlichen Hürden in

den Zulassungsverfahren darstellen und der Akzeptanz insgesamt schaden. Bei Aufnahme der artenreichen mesophilen Grünländer sehen wir die Gefahr, dass in Zulassungsverfahren entsprechend ausgedehnte Kompensationsflächen nicht zur Verfügung stehen. Daraus resultieren erhebliche planerische Risiken für Vorhabenträger.

Zumeist werden die Kompensationsleistungen in den Bereichen Eingriffsregelung, Biotopschutz und Walderhaltung im Sinne der Ziele des Naturschutzes entsprechend § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG innerhalb der Abbaustätte durch Rekultivierung/Renaturierung erbracht. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dabei in Abbaublocken parallel oder nachgeschaltet zum Abbau umgesetzt, so dass zeitliche Aspekte der Eingriffskompensation eingehalten werden und keine time-lag Effekte entstehen, die über die anerkannten Zeiträume hinausgehen. Im Falle interner Flächenkompensation, also der naturschutzrechtlichen Kompensation innerhalb der Abbaustätte, würde durch die zwingende Anlage von mesophilen Grünlandflächen das hohe Naturschutzpotenzial der Abbaustandorte unter anderem für artenreiche Magerrasenrekultivierungen zugunsten eines noch vergleichsweise häufigen Biotoptyps aufgegeben. Dies würde zu einem Verlust für den Naturschutz führen, da das Potenzial für herausragende Naturschutzflächen zugunsten eines vergleichsweise weit verbreiteten Biotoptyps aufgegeben würde.

Eine zukünftige Abnahme von Lebensstätten für hochgradig bedrohte Pionierarten ist weder im Interesse der Abbaubetriebe, noch kann es eine Intention des Insektenschutzgesetzes sein. Vor diesem Hintergrund bitten wir mit Nachdruck darum, von der Aufnahme weiterer Biotoptypen in den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG abzusehen.

Berlin im Oktober 2020